

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Zahlungsabwicklung der
Stadt Oer-Erkenschwick im
Jahr 2018*

INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
→ Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung	4
Grundlagen	4
Prüfbericht	4
Inhalte, Ziele und Methodik	4
→ Prüfungsablauf	6
→ Tagesabschluss	7
→ Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung	8
Ordnungsmäßigkeit	8
Organisation/Prozesse/Informationstechnik	10
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling	12
→ Kennzahlenvergleich	14
Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)	14
Vollstreckung	18
→ Anlagen: Ergänzende Tabelle	24

→ Managementübersicht

- der Abgleich der Bestandsaufnahme ergab keinen Unterschiedsbetrag,
- keine Liquiditätsplanung auf Basis einer Tabellenkalkulation
- kein Konzept über Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen,
- Umgang mit Bar- und Zahlungsmittel nicht eindeutig geregelt,
- keine verbindlichen Regeln für die Handkassen,
- keine regelmäßige unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung,
- keine schriftlichen Regeln für Archivierung, Aufbewahrungspflichten,
- keine schriftlichen Regeln zum Umgang mit Aufrechnungen und Mahnsperren,
- keine schriftlichen Regeln in der Vollstreckung zu Innen- und Außendienst,
- Voraussetzungen für die Selbstabnahme der Vermögensauskunft und Eintragung ins Schuldnerverzeichnis fehlen,
- Aussetzung der Vollziehung nicht schriftlich geregelt,
- keine schriftlichen Regeln für den Umgang mit Insolvenzen,
- kein Berichtswesen mit Grunddaten,
- unterdurchschnittliche Leistungskennzahl Zahlungsabwicklung,
- überdurchschnittliche Aufwendungen je Einzahlung,
- zum Zeitpunkt der Prüfung 32 ungeklärte Einzahlungen, keine ungeklärte Auszahlung,
- Erfolgsquote Mahnungen nicht ermittelbar,
- Vollzeit-Stellen im Betrachtungszeitraum nicht durchgängig besetzt,
- teilweise keine valide Daten aus der Vollstreckung,
- Leistungskennzahl Vollstreckung durchschnittlich,
- Deckungsgrad Vollstreckung nicht ermittelbar,
- überdurchschnittliche bestehende Vollstreckungsforderungen,
- unterdurchschnittliche Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung.

→ Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung

Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Der Prüfbericht richtet sich an die für die Gesamtsteuerung Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

Prüfbericht

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sind auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

Grundsätzlich verwendet die gpaNRW im Bericht geschlechtsneutrale Begriffe. Gerade in der Kennzahldefinition ist dies jedoch nicht immer möglich. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Die in dem Bericht genannten Rechtsgrundlagen wurden in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

Ergebnisse von Analysen bezeichnet die gpaNRW im Prüfbericht als **Feststellung**. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein. Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung oder Begründung durch die Kommune erforderlich machen, sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW. Hierzu muss die Kommune eine gesonderte Stellungnahme abgeben. Dies wird im Prüfbericht mit einem Zusatz gekennzeichnet. In der Stadt Oer-Erkenschwick hat die gpaNRW keine Feststellung getroffen, die eine Stellungnahme erforderlich macht.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale weist die gpaNRW im Prüfbericht als **Empfehlung** aus.

Inhalte, Ziele und Methodik

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung umfasst

- eine Bestandsaufnahme mit dem Abgleich der Finanzmittelkonten und der Bankkonten (Tagesabschluss),
- die Ermittlung eines Erfüllungsgrades in verschiedenen Teilbereichen der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung und
- Kennzahlenvergleiche auf der Basis des Vergleichsjahres 2017.

Ziel der Prüfung ist, auf Steuerungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Analyse der leistungsbezogenen Kennzahlen dient als Orientierung im Hinblick auf eine angemessene Stellenausstattung.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellt die gpaNRW bei den Leistungskennzahlen mit Hilfe statistischer Größen die Extremwerte sowie den Mittelwert und für die Verteilung der Kennzahlenwerte auch drei Quartile dar. Quartile werden auch Viertelwerte genannt. Sie teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Das erste Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Das zweite Quartil (entspricht dem Median) liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Das dritte Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind.

In der aktuellen überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung vergleicht die gpaNRW die mittleren kreisangehörigen Kommunen. Die Anzahl der Vergleichskommunen wird im Verlauf der Prüfung dieses Segments mit der Zahl der geprüften Städte wachsen. Aktuelle Datenbasis für die interkommunalen Kennzahlenvergleiche in diesem Bericht sind die Werte aus 78 Kommunen¹.

¹ Stichtag 07. März 2018

→ Prüfungsablauf

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung in Oer-Erkenschwick hat Hermann Ptok vom 05. Februar 2018 bis 27. März 2018 mit Unterbrechung durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Stadt Oer-Erkenschwick hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Basis haben wir die Daten analysiert. Das Prüfungsergebnis hat Hermann Ptok mit dem Kämmerer, dem Leiter des Fachdienstes 1.1 (Finanzen, Kasse etc.), dem Leiter der Finanzbuchhaltung, dem RPA und der Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung am 27. März 2018 erörtert.

Der Entwurf des Prüfberichts wurde übersandt. Auf das weitere Verfahren nach § 105 Abs. 5 GO NRW weisen wir hin.

→ Tagesabschluss

Die gpaNRW hat die Finanzmittelkonten mit den Bankkonten analog § 30 Abs. 4 GemHVO NRW abgeglichen. Hierzu haben wir die Salden der jeweils letzten Kontoauszüge der Kreditinstitute erfasst, bei denen die Stadt Oer-Erkenschwick Geschäftskonten unterhält. Den ermittelten Istbestand hat die gpaNRW der Fortschreibung nach dem Tagesabschluss vom Vortag gegenübergestellt.

Die einzelnen Positionen sind der Anlage 1 dieses Berichtes zu entnehmen.

→ **Feststellung**

Der Abgleich zwischen Soll- und Ist-Bestand ergab keinen Unterschiedsbetrag.

Die Stadt Oer-Erkenschwick hat insgesamt sieben Girokonten bei verschiedenen Banken eingerichtet. Jedes Bankkonto verursacht neben den Kontoführungsgebühren einen Arbeitsaufwand. Dies ist der Grund dafür, dass Kommunen in NRW teilweise nur noch ein Girokonto vorhalten.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte prüfen, ob die Zahl der Konten zukünftig verringert werden kann.

→ Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

Die gpaNRW analysiert die Organisation und Steuerung anhand des Erfüllungsgrades Zahlungsabwicklung. Diese Kennzahl zeigt, in welchem Umfang und welcher Ausprägung die aktuelle Situation der Stadt Oer-Erkenschwick einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und effizienten Steuerung entspricht.

Der Erfüllungsgrad beruht auf einer Nutzwertanalyse. Hierzu stellt die gpaNRW einheitliche Fragen zu den Themenfeldern

- Ordnungsmäßigkeit,
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling.

Die gpaNRW ordnet die Antworten auf einer Skala von 0 bis 3² ein. Danach gewichtet sie diese Bewertung entsprechend ihrer Bedeutung für die einzelnen Themenfelder. Hieraus ergeben sich Punkte, deren Summe ins Verhältnis gesetzt wird zur maximal erreichbaren Punktzahl. Die in Prozenten ausgedrückte Verhältniszahl ist der Erfüllungsgrad.

Der Erfüllungsgrad ist am Ende des Berichtes vollständig abgebildet.

Die Stadt Oer-Erkenschwick erreicht einen Erfüllungsgrad von 63 Prozent (Mittelwert 75 Prozent). Dieser verteilt sich wie folgt auf die drei Themenfelder:

- Ordnungsmäßigkeit 75 Prozent (Mittelwert 87 Prozent),
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik 58 Prozent (Mittelwert 72 Prozent) und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling 17 Prozent (Mittelwert 24 Prozent).

Folgende Punkte aus dem Erfüllungsgrad bieten Handlungs- bzw. Optimierungsmöglichkeiten:

Ordnungsmäßigkeit

Der Erfüllungsgrad von 75 Prozent gibt Aufschluss darüber, dass noch Regelungslücken bestehen. Die im Folgenden aufgezeigten Ergänzungen sollten entweder in die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Oer-Erkenschwick aufgenommen oder gesondert geregelt werden. Dann reicht ein Hinweis in der Dienstanweisung aus.

Gemäß § 8 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung muss jeder Fachdienst Ein- oder Auszahlungen über 25.000 Euro der Zahlungsabwicklung melden. Dies erfolgt jedoch nicht konsequent und führt zu einem zusätzlichen Arbeitsaufwand in der Zahlungsabwicklung. Zudem ist für die Verwaltung der Zahlungsmittel keine Liquiditätsplanung (§ 31 Abs. 2 Ziff. 1.5 und Ziff. 3.1 - 3.6 GemHVO NRW) - zum Beispiel mit Hilfe einer Tabellenkalkulation - aufgebaut. Die

² nicht erfüllt = 0; ansatzweise erfüllt = 1; überwiegend erfüllt = 2; vollständig erfüllt = 3

Planung erfolgt in Absprache zwischen dem Leiter des Fachdienstes 1.1 (Finanzen, Kasse etc.) und dem Leiter der Finanzbuchhaltung.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte eine Liquiditätsplanung entwickeln. Zudem sollten die Fachdienste größere Ein- und Auszahlungen regelmäßig der Zahlungsabwicklung melden. In die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung sollte hierfür eine verbindliche Frist aufgenommen werden.

Ein Konzept über die Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware existiert in Oer-Erkenschwick noch nicht (§ 31 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHVO NRW).

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte die Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen schriftlich regeln.

Der § 21 Abs. 4 der Dienstanweisung der Finanzbuchhaltung regelt den Umgang mit Bar- und Zahlungsmitteln für die gesamte Verwaltung (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.3 und 3.4 GemHVO NRW). Allerdings nicht eindeutig, da entgegen der Dienstanweisung auch außerhalb der Räume der Zahlungsabwicklung Bar- und Zahlungsmittel angenommen werden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte den Umgang mit Bar- und Zahlungsmittel für die gesamte Verwaltung konkretisieren.

Es besteht keine zentrale Übersicht über die bestehenden Handkassen in der Stadt Oer-Erkenschwick. Die Verantwortungen und Prozesse (Höchstbeträge, Prüfung usw.) und die Dokumentation (Quittungen, Aufzeichnungen) sind nicht schriftlich verbindlich geregelt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte verbindliche Regelungen für die Handkassen festlegen. Hierzu gehören unter anderem die Höchstbeträge sowie die regelmäßige Prüfung.

Der § 24 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung enthält schriftliche Regelungen zur Prüfung der Zahlungsabwicklung (§ 30 Abs. 5 GemHVO NRW). Hiernach ist die Kämmerer für die unvermutete Prüfung zuständig. Da ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) eingerichtet ist, liegt die Zuständigkeit für die Prüfung allerdings nach § 103 Abs. 1 Ziffer 5 GO NRW beim RPA. Weiterhin ist der Inhalt der Prüfung und wie diese dokumentiert wird, nicht abgebildet. Zudem hat die letzte Prüfung in der Stadt Oer-Erkenschwick in 2010 stattgefunden.

→ **Feststellung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick führt keine regelmäßige Prüfung der Zahlungsabwicklung durch. Die letzte Prüfung fand vor ca. acht Jahren statt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte jährlich die Zahlungsabwicklung unvermutet prüfen. Zudem sollte die Regelung über die Durchführung der örtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung korrigiert werden.

Die Aufbewahrung von Unterlagen usw. ist in der Stadt Oer-Erkenschwick nicht verbindlich und schriftlich geregelt. Hierzu gehört unter anderem festlegen von:

- Verantwortlichkeit und Verfahren,
- Freigabe zur Vernichtung.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte schriftlich regeln, wer für die Archivierung und Vernichtung von Belegen und Unterlagen der Zahlungsabwicklung zuständig ist. Sie sollte festlegen, in welcher Art und Weise und in welchem zeitlichen Rhythmus diese Aufgabe erledigt und wie die Kontrolle dokumentiert wird.

Aufrechnungen setzt die Stadt Oer-Erkenschwick in der Praxis ein und erklärt diese entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gegenüber dem Kunden. Hierzu gibt es jedoch keine schriftlichen Regelungen.

→ **Empfehlung**

Der Vollständigkeit halber sollte das Instrument der Aufrechnung in die Dienstanweisung aufgenommen werden, insbesondere Voraussetzungen, interne Arbeitsschritte und Zuständigkeiten.

Organisation/Prozesse/Informationstechnik

In diesem Teilbereich erreicht die Stadt Oer-Erkenschwick einen Erfüllungsgrad von 58 Prozent. Damit weist dieser noch Handlungsbedarf aus. Der Mittelwert liegt bei 72 Prozent.

Mahnsperrn setzt die Zahlungsabwicklung auf Antrag durch das Fachamt bzw. durch Mitarbeiter in der Vollstreckung.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte Regeln zu Mahnsperrn schriftlich erarbeiten. Darin sollten auch die Höchstdauer der Mahnsperrn und das weitere Verfahren geregelt sein.

In der Stadt Oer-Erkenschwick gibt es keine festen Regeln für das wirtschaftliche Beitreiben von Vollstreckungsforderungen. Gleichwohl gilt in Oer-Erkenschwick „Innendienst vor Außendienst“.

Für eine einheitliche Vorgehensweise kann es sinnvoll sein, unter anderem folgende Punkte schriftlich zu fixieren:

- Reihenfolge und Priorität der Vollstreckungsfälle,
- Beschaffen von Informationen,
- welche Maßnahmen des Vollstreckungs-Innendienstes Vorrang haben,
- nach welchen Kriterien und Verfahren Vollstreckungs- Instrumente wie z. B. die Vermögensauskunft
- und die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis eingesetzt werden und

- wann eine Abgabe an den Vollstreckungs-Außendienst erfolgt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte Regeln zur wirtschaftlichen Betreuung von Vollstreckungsforderungen schriftlich festlegen.

Die Reform der Sachaufklärung ist seit dem 01. Januar 2013 in Kraft, in Oer-Erkenschwick ist diese bis her nicht umgesetzt. Die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft selbst ab zu nehmen, nutzt die Stadt noch nicht. Zwar besteht ein Optionsrecht im Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG NRW). Demnach können sich die Kommunen entscheiden, ob sie diese selbst durchführen oder den Gerichtsvollzieher beauftragen. Der Gerichtsvollzieher wurde nach Angaben der Stadt im Jahr 2016 in 132 Fällen beauftragt. Der Vorteil der Selbstabnahme liegt darin, dass die Kommune das gesamte Verfahren in der Hand behält und eventuelle Unklarheiten in Fremdbereichten vermeidet. Für die Selbstabnahme ist daher keine wesentliche Mehrarbeit zu erwarten. Nach Angaben der Stadt Oer-Erkenschwick sind noch nicht die technischen Voraussetzungen zur Selbstabnahme erfüllt. Zudem sind die Vollziehungskräfte der Stadt Oer-Erkenschwick nicht geschult.

Weiterhin verzichtet die Stadt bislang darauf, einen Vollstreckungsschuldner in das Schuldnerverzeichnis eintragen zu lassen. Die Eintragung durch den Gerichtsvollzieher kann dies nicht ersetzen. Dazu besteht keine rechtliche Grundlage. Zwar ist ein Gerichtsvollzieher nach § 882 ZPO grundsätzlich berechtigt, einen Eintrag ins Schuldnerverzeichnis zu veranlassen. Die im Vergleich zur ZPO spezialgesetzlichen und damit vorrangigen Bestimmungen des § 5a Abs. 1 VwVG schränken die Kommune bei der Beauftragung des Gerichtsvollziehers aber auf die Abnahme der Vermögensauskunft ein. Denn hier wird nur auf die §§ 802 c-I ZPO verwiesen. In § 284 Abs. 9 AO wird der Kommune selbst die Ausübung ihres Ermessens übertragen, den Eintrag in das Schuldnerverzeichnis vorzunehmen.

Damit verzichtet die Stadt Oer-Erkenschwick auf einen Teil ihrer rechtlichen Möglichkeiten, um ihre fälligen Forderungen durchzusetzen. Die Klarstellung in § 5a Abs. 1 letzter Satz VwVG NRW vom 01. August 2016 sollte die Stadt Oer-Erkenschwick als Anlass nehmen, diese Möglichkeit auch zu nutzen.

→ **Empfehlung**

Die Vollstreckung der Stadt Oer-Erkenschwick sollte die geplante Vermögensauskunft und die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis selbst vorzunehmen.

Die Stadt Oer-Erkenschwick hat die Stundung, Niederschlagung und den Erlass ihrer Forderungen in der Zahlungsabwicklung nicht zentralisiert³. Nach Auffassung der GPA NRW verbessert die mögliche Zentralisierung von Stundung, Niederschlagung und Erlass in den Arbeitsabläufen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte die Stundung, Niederschlagung und den Erlass ihrer Forderungen vollständig zentral in der Zahlungsabwicklung durchführen. Dabei sollte diese Aufgabe getrennt von der Vollstreckung bleiben.

³ § 31 Abs. 3 GemHVO NRW

Die Stadt Oer-Erkenschwick hat keine schriftlichen Regeln für das Aussetzen der Vollziehung.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte die Aussetzung der Vollziehung schriftlich regeln. Hierbei sollte das Verfahren festgelegt und hat eine Übersicht über die einzelnen Fälle geführt werden.

Die Zuständigkeit für den Umgang mit Insolvenzen ist in der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung geregelt. Gleichwohl gibt es noch keine umfassenden Regeln über den Ablauf des Verfahrens und die Wertgrenzen.

→ **Empfehlung**

Für das Bearbeiten von Insolvenzverfahren sollte die Stadt Oer-Erkenschwick Bearbeitungsstandards und eine Wertgrenze für die Beteiligung an Insolvenzverfahren schriftlich festlegen.

Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling

In diesem Teilbereich erreicht die Stadt Oer-Erkenschwick einen Erfüllungsgrad von 17 Prozent. Damit weist dieser einen großen Handlungsbedarf aus. Der Mittelwert liegt bei 24 Prozent.

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) sollten auch entsprechend § 12 GemHVO NRW produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) bestimmt werden.

Folgende steuerungsrelevanten Kennzahlen hält die gpaNRW für sinnvoll.

Für die Zahlungsabwicklung:

- Personalkennzahlen (ideal unter Berücksichtigung der tatsächlich erbrachten Leistungen - also fallzahlbezogene Kennzahlen),
- Prozesskennzahlen (Quote an nicht automatisiert verarbeiteten Einzahlungen, Quote an nicht zuordenbaren Einzahlungen usw.).

Für die Vollstreckung:

- Personalkennzahlen (Fälle je Vollzeit-Stelle),
- Auswertung von Bearbeitungsrückständen, Erledigungsquoten,
- Wirtschaftlichkeit der Vollstreckung (Deckungsgrad der Vollstreckung).

Für das Forderungsmanagement:

- Mahnquote: Höhe der Forderungen (Fall, Summe), die angemahnt werden,
- Erfolgsquote von Mahnungen (Erledigung nach Mahnung),

- Vollstreckungsquote: Welcher Anteil der entstandenen Forderungen geht in die Vollstreckung über?,
- Altersstruktur von Forderungen und Forderungsgrund oder
- Durchschnittliche Dauer eines Vollstreckungsvorgangs.

→ Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich stellt den Ressourceneinsatz und das daraus resultierende Leistungsniveau für das jeweilige Handlungsfeld dar.

Die gpaNRW ermittelt den Ressourceneinsatz anhand der Personal- und Sachaufwendungen. Dabei verwenden wir die KGSt®-Durchschnittswerte⁴.

Für die Interpretation der Kennzahlenwerte spielen auch strukturelle Rahmenbedingungen eine Rolle. In Oer-Erkenschwick ist die SGB-II-Quote im interkommunalen Vergleich überdurchschnittlich hoch. Dagegen ist die Kaufkraft je Einwohner in der Stadt unterdurchschnittlich. Diese Bedingungen können sich belastend auf das Mahn- und Vollstreckungswesen auswirken.

Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)

Zur Zahlungsabwicklung i.e.S. gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel. Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren. Außerdem ist die Zahlungsabwicklung i.e.S. für die Verwaltung der Bargeld- und Bankbestände der Kommune sowie für das Mahnwesen zuständig.

Stellenvergleich Zahlungsabwicklung i.e.S. je 10.000 Einwohner

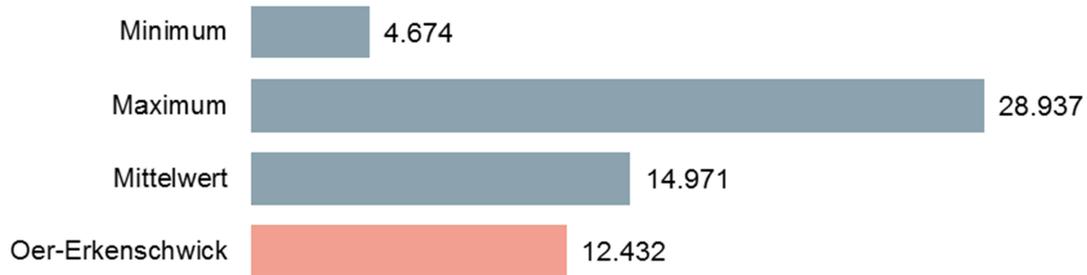
In den Stellenvergleich für die Zahlungsabwicklung i. e. S. sind insgesamt 1,85 Vollzeit-Stellen eingeflossen. Darin enthalten ist ein von der Stadt geschätzter Overheadanteil von 0,10 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2016 ein Wert von 0,59 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Dieser Wert ist im Jahr 2017 unverändert. Im interkommunalen Vergleich liegt die Stadt Oer-Erkenschwick ca. 37 Prozent unter dem Mittelwert von 0,94 Vollzeit-Stellen.

Einzahlungen je Vollzeit-Stelle

Einen wesentlichen Teil der Arbeit der Beschäftigten in der Zahlungsabwicklung nehmen die Buchung der Einzahlungen sowie die Verarbeitung der Kontoauszüge ein. Aus der Anzahl der angenommenen und gebuchten Einzahlungen auf den Bankkonten (21.756 in 2017) sowie der durchschnittlich für die Sachbearbeitung zur Verfügung stehenden Stellenanteile (1,75 in 2017) ergibt sich ein Wert von 12.432 Einzahlungen je Vollzeit-Stelle. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Zahlungsabwicklung der Stadt Oer-Erkenschwick wie folgt:

⁴ Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes 2014/15“ (KGSt®-Materialien 19/2014)

Zahl der Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung i. e. S. 2017



Oer-Erkenschwick	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
12.432	11.947	14.383	17.662	76

Die Stadt Oer-Erkenschwick erreicht bei den Einzahlungen je Vollzeit-Stelle einen Wert, der das 1. Quartil geringfügig überschreitet. Damit ist diese Kennzahl in Oer-Erkenschwick niedrig. Von den bisher geprüften Kommunen weisen ca. 75 Prozent einen höheren Wert aus.

Um festzustellen, ob diese Kennzahl nur durch die unterdurchschnittlichen Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner bedingt ist, stellt die gpaNRW die Einzahlungen den Einwohnern gegenüber. Hier erzielt Oer-Erkenschwick 2017 einen Wert von 6.932 Einzahlungen je 10.000 Einwohner. Damit unterschreitet sie den Mittelwert von 12.329 um ca. 44 Prozent. Lediglich eine der bisher geprüften Kommunen weist einen geringeren Wert aus.

Die Kennzahl in Oer-Erkenschwick lässt somit auf einen überdurchschnittlichen Anteil an SEPA-Lastschriften schließen.

Aufwendungen je Einzahlung

Die Aufwendungen je Einzahlung werden unter anderem beeinflusst durch:

- die Anzahl der Einzahlungen,
- die Zahl der Vollzeit-Stellen,
- den Anteil Overhead,
- die Besoldungs- und Vergütungsstruktur.

Die Kennzahl wird rechnerisch von der Anzahl der Einzahlungen beeinflusst. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass die Stadt Oer-Erkenschwick die Anzahl der Einzahlungen tatsächlich nur unwesentlich beeinflussen kann. Beeinflussen kann sie nur die drei übrigen Punkte der oben genannten Aufzählung.

Die Personal- und Sachaufwendungen betragen in Oer-Erkenschwick 119.615 Euro. Auf der Grundlage von 21.756 Einzahlungen errechnen sich 5,50 Euro Aufwendungen je Einzahlung. Damit positioniert sich die Stadt Oer-Erkenschwick wie folgt:

Aufwendungen je Einzahlung 2017

Oer-Erkenschwick	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
5,50	2,54	13,25	5,20	3,95	4,79	5,76	76

Die Aufwendungen je Einzahlung in Oer-Erkenschwick überschreiten das 2. Quartil um ca. 15 Prozent. Der Overheadanteil ist Oer-Erkenschwick mit ca. 5,4 Prozent unterdurchschnittlich. Im interkommunalen Vergleich liegt der Overheadanteil bei 7,5 Prozent. Damit beeinflusst dieser in Oer-Erkenschwick die Aufwendungen je Einzahlungen positiv. Dagegen liegen die Personalaufwendungen von 54.957 Euro je Vollzeit-Stelle auf dem Niveau des interkommunalen Mittelwertes.

→ Feststellung

Die überdurchschnittlichen Aufwendungen je Einzahlungen korrespondieren mit der unterdurchschnittlichen Zahl der Einzahlungen.

Ungeklärte Ein- und Auszahlungen

Voraussetzung für eine gute Unterstützung ist vor allem, dass Sollstellungen durch die Fachbereiche unverzüglich erfolgen, sobald die Forderung entstanden ist. Ansonsten entstehen ungeklärte Zahlungsein- und -ausgänge. Die folgende Kennzahl verdeutlicht die Belastung der Zahlungsabwicklung, die durch die aufwändigere Verarbeitung von ungeklärten Zahlungsbewegungen entsteht.

Ungeklärte Einzahlungen je 10.000 Einzahlungen

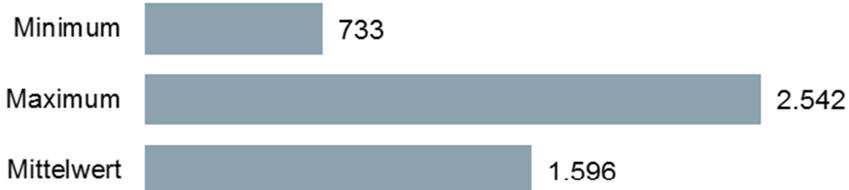
Oer-Erkenschwick	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
10,20	0,00	415,00	49,30	9,10	19,14	48,62	75

Zum Zeitpunkt der Prüfung lagen 32 ungeklärte Einzahlungen und keine ungeklärte Auszahlung vor. Im interkommunalen Vergleich ist Kennzahl unauffällig, kann jedoch optimiert werden (siehe Kapitel: „Ordnungsmäßigkeit“).

Mahnläufe

Die Stadt Oer-Erkenschwick verschickt ca. 14 Tage nach Fälligkeit der Forderungen eine Mahnung an die Schuldner. In der Regel mahnt Oer-Erkenschwick ohne festen Rhythmus einmal monatlich. Nach weiteren ca. 14 Tagen geht die Forderung in die Vollstreckung über. Valide Daten über die Anzahl der versandten Mahnungen liegen in der Stadt Oer-Erkenschwick nicht vor. Deshalb stellt die gpaNRW die nachfolgenden Kennzahlen ohne die Werte der Stadt Oer-Erkenschwick dar.

Mahnungen je 10.000 Einwohner



Oer-Erkenschwick 0

Oer-Erkenschwick	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
0	1.259	1.649	1.916	75

→ Feststellung

Die Stadt Oer-Erkenschwick erhebt keine Daten über die Anzahl der versandten Mahnungen.

Erfolgsquote Mahnung



Oer-Erkenschwick 0,0

Oer-Erkenschwick	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
0,00	44,78	55,49	64,57	69

→ Feststellung

In der Stadt Oer-Erkenschwick ist keine Aussage möglich, wie effektiv das Mahnwesen ist.

→ Empfehlung

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte die Zahl der Mahnungen erfassen und eine Erfolgsquote ermitteln. Die Erkenntnis hieraus kann die Stadt nutzen, um zum Beispiel den bisherigen Zeitpunkt für das Versenden von Mahnungen zu ändern.

Vollstreckung

Zur Vollstreckung zählt die gpaNRW

- die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen im Innen- und Außendienst,
- die Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen einschließlich der Bearbeitung von Insolvenzen, Versteigerungen usw. sowie
- die Bearbeitung von Niederschlagungen, Zahlungserleichterungen und den Erlass von Forderungen.

Die Vollstreckung ist ein weitgehend standardisiertes Massenverfahren, bei dem eine hohe Anzahl an Vollstreckungsaufträgen effektiv zu bearbeiten ist. Die Stadt Oer-Erkenschwick setzt wie viele andere Kommunen ein Vollstreckungsverfahrenmodul ein.

Stellenvergleich Vollstreckung je 10.000 Einwohner

Die Aufgaben der Vollstreckung in Oer-Erkenschwick werden mit 2,20 Vollzeit-Stellen durchgeführt. Darin enthalten ist ein von der Stadt geschätzter Overheadanteil von 0,10 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2017 ein Wert von 0,70 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit liegt die Stadt Oer-Erkenschwick ca. 30 Prozent unter dem interkommunalen Mittelwert von einer Vollzeit-Stelle.

Von Juli 2015 bis zum Jahr 2017 waren in Oer-Erkenschwick nicht alle Stellen in der Vollstreckung besetzt. Während dieser Zeit hat die Stadt die Vollstreckung weitestgehend durch den Innendienst erledigt. Seit dem Jahr 2017 arbeitet die Stadt die entstandenen Rückstände auf. Zudem hat die Stadt während der oben genannten Zeit überwiegend die Amtshilfeersuchen bearbeitet. Die Stadt Oer-Erkenschwick konnte nicht alle Daten für die Vollstreckung valide erheben. Deshalb stellt die gpaNRW die interkommunalen Vergleiche teilweise ohne die Stadt Oer-Erkenschwick dar.

Folgende Zahlen aus der Vollstreckung konnten von der Zahlungsabwicklung der Stadt Oer-Erkenschwick ermittelt werden:

Übersicht über die Anzahl der Vollstreckungsforderungen (Vf) im Zeitverlauf

	2015	2016	2017	2018
Am 01. Januar bestehende eigene Vf	1.746	1.762	1.754	1.755
Am 01. Januar bestehende Vf von Dritten	1.573	1.996	1.801	1.729
Im Jahresverlauf entstandene eigene Vf	./.	./.	./.	./.
Im Jahresverlauf erhaltene neue Vf von Dritten	./.	./.	./.	./.
Im Jahresverlauf abgewickelte eigene Vf	495	461	2.539	./.
Im Jahresverlauf abgewickelte Vf für Dritte	1.051	628	166	./.
Im Rahmen der Amtshilfe abgegebene eigene Vf	237	207	./.	./.

Deckungsgrad Vollstreckung

Der Deckungsgrad Vollstreckung zeigt, wie weit der Ressourceneinsatz für

- Personal- und Sachaufwendungen in der Vollstreckung (KGSt),
- die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV) sowie
- Aufwendungen für vergebene Leistungen

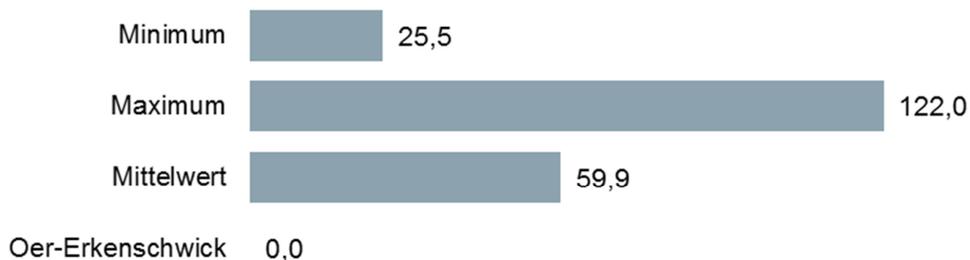
durch

- Einzahlungen aus Nebenforderungen in Verwaltungszwangsverfahren,
- Erträge für die Aufgabenwahrnehmung für Dritte sowie
- Erträge für die Aufgabenwahrnehmung für andere (ARD..., IHK u. a.)

gedeckt wird.

Die Stadt Oer-Erkenschwick konnte die Einzahlungen aus Nebenforderungen nicht valide ermitteln. Daher stellt die gpaNRW Deckungsgrad Vollstreckung ohne den Wert der Stadt Oer-Erkenschwick dar.

Deckungsgrad Vollstreckung 2017



Oer-Erkenschwick	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
0	49,55	57,63	68,30	75

Die nachfolgende Tabelle zeigt wie hoch die realisierten Nebenforderungen je Vollzeit-Stelle in der Vollstreckung sind.

Realisierte Nebenforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung 2017

Oer-Erkenschwick	Minimum	Maximum	Mittelwert
0,0	16.647	73.637	43.742

Eigene Forderungen/Amtshilfeersuchen

Die Stadt Oer-Erkenschwick kann für das Jahr 2016 keine Angaben machen über die Anzahl der entstandenen eigenen Vollstreckungsforderungen. Im Jahr 2015 waren es 898 entstandene eigene Vollstreckungsforderungen. Davon hat die Stadt 237 Vollstreckungsforderungen im Rahmen der Amtshilfe abgegeben. Dies entspricht einem Anteil von ca. 26 Prozent. Der interkommunale Mittelwert für das Jahr 2016 liegt bei ca. 19 Prozent. Im Ergebnis ist die Abhängigkeit von den ersuchten Kommunen in Oer-Erkenschwick hoch. Diese kann die Stadt durch die Instrumente der Sachaufklärung reduzieren (siehe Kapitel Organisation/ Prozesse/ Informatik- onstechnik).

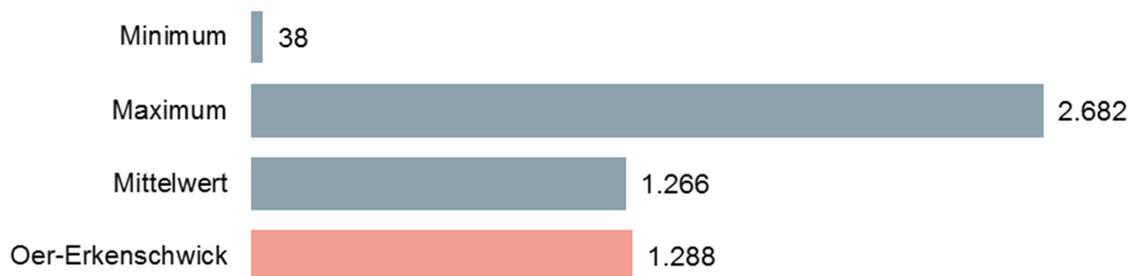
Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle

Der Deckungsgrad Vollstreckung ist wesentlich abhängig von der Anzahl der erledigten bzw. bestehenden Vollstreckungsforderungen und somit von der Leistungsebene. Folgende Kennzahlen ergeben sich dabei für die Stadt Oer-Erkenschwick:

Personalkennzahlen Vollstreckung (Innen- und Außendienst) im Zeitverlauf

Kennzahl	2015	2016	2017	2018
Zum 01. Januar bestehende Vf je Vollzeit-Stelle	2.074	3.416	1.693	1.659
Entstandene neue Vf je Vollzeit-Stelle	./.	./.	./.	./.
Abgewickelte Vf je Vollzeit-Stelle	966	990	1.288	./.

Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2017



Oer-Erkenschwick	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
1.288	1.001	1.205	1.542	68

Im Jahr 2015 lagen die abgewickelten Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle bei 966 Vollstreckungsforderungen. Für das Jahr 2016 weist die Stadt Oer-Erkenschwick 990 abgewickelte Vollstreckungsforderungen aus.

→ Feststellung

Im Jahr 2017 sind alle Stellen in der Vollziehung besetzt, dies macht sich in der Zahl der abgewickelten Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stellen positiv bemerkbar.

Die Arbeitsbelastung in der Vollstreckung hängt auch von den bestehenden Vollstreckungsforderungen ab. Hier positioniert sich Oer-Erkenschwick wie folgt:

Bestehende Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung zum 01. Januar 2017

Oer-Erkenschwick	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
1.693	238	2.984	1.020	621	920	1.345	70

Mit den bestehenden Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle liegt Oer-Erkenschwick ca. 21 Prozent über dem dritten Quartil. Lediglich acht geprüfte Kommunen weisen eine höhere Kennzahl aus. Damit ist die Arbeitsbelastung der Vollziehungskräfte durch bestehende Vollstreckungsforderungen hoch. Die Belastungsquote wird erheblich durch die tatsächlich besetzten Stellen beeinflusst (siehe Kapitel: „Stellenvergleich Vollstreckung je 10.000 Einwohner“). Dies verdeutlicht die nachfolgende Tabelle.

Entwicklung der Stellen und der Vollstreckungsforderungen im Zeitverlauf

	2015	2016	2017	2018
Vollzeit-Stellen in der Sachbearbeitung	1,60	1,10	2,10	2,10
zum 01. Januar bestehende Vollstreckungsforderungen	3.319	3.758	3.555	3.484
bestehende Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle	2.074	3.416	1.693	1.659

Außerdem wirken sich die im Jahresverlauf entstandenen Vollstreckungsforderungen auf die Arbeitsbelastung aus. In der Stadt Oer-Erkenschwick liegen hierüber keine validen Daten vor.

Entstandene Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2017

Oer-Erkenschwick	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
0,0	566	2.790	1.330	1.069	1.242	1.525	69

Die Arbeitsbelastung der Vollziehungskräfte in Oer-Erkenschwick ist deutlich durch die Altfälle geprägt. Im Ergebnis ist die Zahl der bestehenden Fälle höher als die abgewickelten Fälle je Vollziehungskraft. Grund hierfür kann die Personalfuktuation der letzten Jahre sein. Gleichwohl sollte die Stadt Oer-Erkenschwick die bestehenden Vollstreckungsfälle zeitnah abwickeln, um die Gefahr vom Untergang der Forderung vorzubeugen. Aus diesem Grund können Bearbeitungsregeln (siehe Kapitel: Organisation, Prozesse, IT) hilfreich sein. Weiterhin sollte die Stadt Oer-Erkenschwick regelmäßig Kennzahlen zur Steuerung nutzen (siehe Kapitel: Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling).

Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung

Aus dem Personaleinsatz und der Zahl der abgewickelten Vollstreckungsforderungen resultieren Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung von 51,64 Euro. Damit positioniert sich die Stadt Oer-Erkenschwick wie folgt:

Die Kennzahl „Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung“ berechnet die gpaNRW wie folgt: Die Personal- und Sachaufwendungen für die Vollstreckung teilen wir durch die Anzahl der erledigten Vollstreckungsforderungen 2017. Dabei kann die Erledigung sowohl durch Zahlung als auch durch Niederschlagung, Rücknahme oder Rückgabe erfolgt sein.

Beeinflusst werden die Aufwendungen je Vollstreckungsforderung unter anderem durch:

- die Zahl der Vollzeit-Stellen,
- den Anteil Overhead,
- die Besoldungs- und Vergütungsstruktur.
- die abgewickelten Vollstreckungsforderungen.

Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung 2017

Oer-Erkenschwick	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
51,64	30,18	128,72	60,86	46,37	58,60	72,20	68

Im Jahr 2016 betragen die Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung 76,58 Euro.

Forderungsmanagement

Aufgrund fehlender valider Daten lässt sich keine Aussage treffen, ob die Stellenausstattung in Oer-Erkenschwick bedarfsgerecht ist. Aus Sicht der gpaNRW sollte die Stadt ein Forderungsmanagement aufstellen. Dieses soll die Verfahrensabläufe optimieren, Forderungen zeitnah realisieren und Ausfallrisiken reduzieren. Für den Aufbau eines Forderungsmanagement kann der KGSt Bericht „Forderungsmanagement - Erfolgsfaktor Kennzahlen (BV 1/2016)“ hilfreich sein.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte ein kommunales Forderungsmanagement aufbauen.

Herne, den 11. April 2018

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

Johannes Schwarz

Projektleitung

→ Anlagen: Ergänzende Tabelle

Tabelle 1: Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
Ordnungsmäßigkeit							
1	Es besteht eine Dienstanweisung gem. § 31 GemHVO NRW.	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	DA Fibu vom 26.10.2017
2	Die Finanzmittelkonten werden an jedem Buchungstag mit den Bankkonten abgeglichen (§ 30 Abs. 4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	§ 7, Abs. 4, DA Fibu
3	Für die Verwaltung der Zahlungsmittel ist eine Liquiditätsplanung aufgebaut (§ 31 Abs. 2 Ziff. 1.5 und Ziff. 3.1 - 3.6 GemHVO NRW).	ansatzweise erfüllt	1	2	2	6	§ 8, DA Fibu, Anmeldung größere Ein- oder Auszahlungen, keine schriftliche Planung
4	Sie haben aktuelle schriftliche Bestimmungen gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1.7 GemHVO NRW (Ausführung von § 23 Abs. 5 - Absehen von Vollstreckung von Ansprüchen in geringer Höhe - "Kleinbetragsregelung").	vollständig erfüllt	3	1	3	3	§ 11, DA Fibu
5	Es gibt aktuelle schriftliche Regelungen zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.8 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	§ 12, DA Fibu, DA Stundung, Niederschlagung, Erlass von Forderungen vom 01.01.2007
6	Ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle besteht (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.9 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	§§ 4, 8, DA Fibu
7	Für den Prozess der Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware existiert ein Konzept (§ 31 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	§ 15, DA Fibu, kein schriftliches Konzept
8	Der Umgang mit Bar- und Zahlungsmitteln ist für die gesamte Verwaltung verbindlich schriftlich geregelt (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.3 und 3.4 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	§ 21, DA Fibu, nicht verbindlich für alle Mitarbeiter geregelt

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
9	Die Handkassen werden ordnungsgemäß geführt (§ 31 Abs.2 Nr. 3.3 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	§ 7 DA, Fibu, keine schriftliche Regeln (Höchstbeträge, Quittungen etc.)
10	Sie haben aktuelle schriftliche Regelungen zur Verwaltung von durchlaufenden Geldern und fremden Finanzmitteln getroffen (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.7 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	§ 23, DA Fibu
11	Es ist sichergestellt, dass die Beschäftigten der Buchführung und Zahlungsabwicklung nur ausnahmsweise die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit haben (§ 30 Abs. 3 Satz 2 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	§ 24 Abs. 3, DA Fibu
12	Es bestehen aktuelle schriftliche Regelungen zur Prüfung der Zahlungsabwicklung (§ 30 Abs. 5 GemHVO NRW).	ansatzweise erfüllt	1	2	2	6	§ 24, DA Fibu, letzte Bestandsaufnahme im Jahr 2010
13	Sie gehen sorgfältig mit sensiblen Sachmitteln (Verwahrung von Wertgegenständen) und Siegel(stempel) um (§ 58 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	§ 25, DA Fibu, eingeschlossen im Tresor
14	Es bestehen aktuelle schriftliche Bestimmungen in Ausführung von § 58 GemHVO NRW (Archivierung, Aufbewahrungspflichten - Workflow).	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	keine schriftlichen Regeln
15	Sie haben aktuelle Verfahrensregelungen zur Aufrechnung von Forderungen (Aufrechnung i.S. von §§ 387 ff. BGB)	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	Aufrechnungen werden gemacht, schriftliche Information an Schuldner, keine schriftlichen Regeln
	Punktzahl Ordnungsmäßigkeit				56	75	
	Erfüllungsgrad Ordnungsmäßigkeit in Prozent				75		
Organisation/Prozesse/Informationstechnik							
16	Der Zahlungseingangsprozess ist automatisiert (d.h. der Grad an manuellen Buchungen der Einzahlungen ist gering).	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	Zuordnung über DTE-Verfahren, Multi-cash, GKD spielt Daten ein
17	Sie sorgen aktiv dafür, dass die Zahl der ungeklärten Einzahlungen	vollständig erfüllt	3	3	9	9	per E-Mail werden an Fachbereiche

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
	(bzw. Zahlung vor Rechnung, offenen Posten bei Einzahlungen, Klärungsliste) und ungeklärte Abbuchungen (z.B. Lastschriften) minimiert wird.						wegen fehlender Anordnung erinnert, Formulare für SEPA-Mandate werden verschickt
18	Sie verfügen über ein konsequentes Mahnwesen für fällige Forderungen.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	einmal im Monat, Mitte oder Ende des Monats wird gemahnt, auch einzelne Mahnungen werden auch verschickt, 14 Tage nach Fälligkeit, 14 Tage später in die Vollstreckung
19	Sie verfügen über schriftliche Regelungen zum Umgang mit Mahnsperren.	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	Mahnsperre, keine schriftlichen Regeln
20	Es bestehen für die wirtschaftliche Beitreibung von Vollstreckungsforderungen Regelungen zur Bearbeitung (Bearbeitungsreihenfolge, Informationsbeschaffung, Prioritäten usw.).	ansatzweise erfüllt	1	2	2	6	keine Vorgabe für die Vollziehungsbeamte, Innendienst vor Außendienst, keine Vorgaben
21	Sie nutzen die Möglichkeit der Teilzahlungsvereinbarung nach § 5 Abs. 2 VwVG NRW.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja
22	Sie nutzen die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft nach § 5a Abs. 2 VwVG NRW i. V. m. § 284 AO selbst vorzunehmen.	nicht erfüllt	0	3	0	9	nein, technische Voraussetzungen und Schulungen fehlen
23	Sie ordnen die Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 5a VwVG NRW i. V. m. § 284 Abs. 9 AO an.	nicht erfüllt	0	2	0	6	nein
24	Sie haben die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von städtischen Ansprüchen bei den Beschäftigten, denen die Abwicklung der Zahlungen obliegt, zentralisiert (§ 31 Abs. 3 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	DA Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, teilweise zentralisiert, Stundung über Fachbereich, Niederschlagung Fachbereich und Fibu
25	Sie haben die Aussetzung der Vollziehung in einer Dienstanweisung geregelt.	nicht erfüllt	0	1	0	3	nein

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
26	Sie haben schriftliche Regelungen zum Umgang mit Insolvenzverfahren getroffen.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	§ 4, Abs. 2, DA Fibu, keine schriftlichen Regeln
27	Sie haben schriftliche Regelungen zur Forderungsbewertung getroffen.	vollständig erfüllt	0	1	3	3	Bewertungsrichtlinien vom 14.10.2008
	Punktzahl Organisation/Prozesse/Informationstechnik				42	72	
	Erfüllungsgrad Organisation/Prozesse/Informationstechnik				58		
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling							
28	Es werden Zielwerte/Qualitätsstandards in Hinsicht auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und deren Einhaltung bedarfsorientiert überprüft.	nicht erfüllt	0	2	0	6	nein
29	Kennzahlen (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) dienen der Leitung als Steuerungsgrundlage für das operative Leistungsgeschehen.	ansatzweise erfüllt	1	2	2	6	Vollstreckungsfälle werden ein bis zweimal jährlich abgefragt
	Punktzahl Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				2	12	
	Erfüllungsgrad Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				17		
Gesamtauswertung							
	Punktzahl gesamt				100	159	
	Erfüllungsgrad gesamt				63		

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de